

Allgemeine Bedingungen

für die Lieferung von Gas

(im Folgenden kurz „Allgemeine Lieferbedingungen Gas“ genannt), Stand 06. 2022

Der Versorger hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen Gas verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen Gas und Preisblätter liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung in den Kundendienstzentren des Versorgers zur Einsichtnahme bereit und können vom Kunden im Internet jederzeit auf www.linzag.at abgerufen werden. Der Versorger übermittelt dem Kunden auf sein Verlangen unentgeltlich ein Exemplar.

1. Gegenstand des Vertrags

- 1.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen Gas im vollen Umfang.
- 1.2. Gegenstand des Vertrags ist die Lieferung von Gas durch den Versorger an den Kunden zur Deckung seines Eigenbedarfs an der im Vertrag näher bestimmten Kundenanlage. Soweit in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen Gas auf den Begriff Erdgas Bezug genommen wird, sind darunter auch auf Erdgasqualität aufbereitete biogene und erneuerbare Gase zu verstehen. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrags. Die Belieferung durch den Versorger setzt daher einen Netzzugangsvertrag des Kunden mit dem örtlichen Verteilernetzbetreiber im jeweiligen Ausmaß der Gaslieferung voraus. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in dem Verteilgebiet, in dem die Kundenanlage liegt. Mit Lieferbeginn wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, welcher der Versorger angehört.

2. Vertragsabschluss, Lieferbeginn

- 2.1. Der Vertrag kommt zustande, indem der Versorger das rechtsverbindliche Angebot des Kunden binnen 14 Tagen nach dessen Zugang ausdrücklich annimmt. Stillschweigen des Versorgers stellt keine rechtswirksame Annahme des Angebotes dar.
- 2.2. Ein Rechtsanspruch des Kunden auf Annahme seines Angebotes besteht nicht. Der Versorger kann die Annahme des Angebotes eines Kunden – auch ohne Angabe von Gründen – ablehnen. Zur Grundversorgung siehe Punkt 17.
- 2.3. Stellt das Angebot der Versorger, kommt der Vertrag zustande, indem der Kunde – innerhalb einer gegebenenfalls dem Kunden mitzuteilenden Annahmefrist – dieses durch Übermittlung des unterzeichneten Vertrages, durch telefonische Mitteilung oder durch elektronisch übermittelte Erklärung annimmt oder der Kunde mit dem Willen, einen Vertrag abzuschließen, Gas bezieht. Kunden ohne Lastprofilzähler können zudem für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevante Willenserklärungen gegenüber dem Versorger elektronisch auf dessen Website www.linzag.at zu jeder Zeit formfrei vornehmen, sofern die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt ist.
- 2.4. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt.
- 2.5. Erfolgt eine allenfalls notwendige Ergänzung und/oder Richtigstellung der für die Anlagenanmeldung oder den Versorgerwechsel nötigen Daten und Unterlagen nach Aufforderung nicht binnen einer Frist von zwei Wochen durch den Kunden, so hat der Versorger das Recht, den Erdgasliefervertrag aus wichtigem Grund rückwirkend zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufzulösen, was dem Kunden mit der Aufforderung zur Richtigstellung mitgeteilt wird.

3. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

Die Lieferverpflichtung des Versorgers besteht nicht

- soweit der Versorger an der Lieferung von Gas durch höhere Gewalt gehindert ist oder sonst Hindernisse außerhalb des Einflussbereichs des Versorgers vorliegen, oder
- soweit die Lieferung gemäß Punkt 12. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen Gas ausgesetzt worden ist.

4. Haftung

- 4.1. Der Versorger haftet gegenüber dem Kunden für durch ihn selbst oder durch eine ihm zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet der Versorger im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von EUR 2.500,- pro Schadensfall begrenzt. Verteilernetzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen des Versorgers (siehe Punkt 1.2). Die Sicherung der Qualität der Gaslieferung, insbesondere Heizwert und Druck, obliegt dem örtlichen Verteilernetzbetreiber.

5. Preise, Preisänderungen

- 5.1. Das Entgelt für die Lieferung von Gas richtet sich nach dem mit dem Kunden vereinbarten Energiepreis. Der Kunde hat dem Versorger alle für die Bemessung des Energiepreises notwendigen Angaben zu machen (Ausmaß des Energiebezugs, Energieeigenerzeugung, Energiespeicherung, Energieverbrauch nur zu bestimmten Zeiten oder eine bestimmte Abnahmecharakteristik). Unternehmer im Sinne

des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG sind verpflichtet, den Versorger rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung des Energiepreises zur Folge haben, zu informieren.

- 5.2. Der Kunde ist verpflichtet, – neben dem Energiepreis – sämtliche mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Maßnahmen zurückzuführende ziffernmäßig bestimmbare Steuern, öffentliche Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen und Umsatzsteuer zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen, also auch bei deren Senkung oder Erhöhung – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Erdgaslieferungsvertrags vom Versorger an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an den Versorger zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführungen von unmittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. auf derartige Maßnahmen zurückzuführende bestimmbare Steuern, öffentlichen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, und Förderverpflichtungen. Dem Kunden werden diese Zusatzkosten mittels einer schriftlichen Information bekanntgegeben.

Die Weiterverrechnung an den Kunden erfolgt an alle Kunden gleichermaßen, und zwar durch (gleichmäßige) Umlegung der gesamten, dem Versorger ausschließlich durch die Verfügung entstandenen Kosten auf die einzelnen für Kunden eingekauften und/oder erzeugten kWh, soweit das Ausmaß der Weiterverrechnung nicht ohnedies gesetzlich oder behördlich vorgegeben ist.

- 5.3. Der Energiepreis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (ct/kWh). Der verbrauchsunabhängige Grundpreis und der verbrauchsabhängige Arbeitspreis unterliegen jeweils einer indexbasierten Änderung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen:

5.3.1. Änderungen des Arbeitspreises:

- 5.3.1.1. Der Arbeitspreis unterliegt einer indexbasierten Änderung. Zur Ermittlung der Preisänderung wird der österreichische Gaspreisindex Methode ÖGPI 2019 der Österreichischen Energieagentur (kurz: „ÖGPI“) herangezogen:

- 5.3.1.1.1. Für eine Änderung des Arbeitspreises gilt: Ist der Vergleichswert (Punkt 5.3.1.3) am 01.10. eines Jahres gegenüber der jeweiligen Index-Basis (Punkte 5.3.1.2, 5.3.1.4) um mehr als 3% niedriger, wird der Arbeitspreis im gesamten Ausmaß der Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem 01.10. desselben Jahres gesenkt. Ist der Vergleichswert (Punkt 5.3.1.3) am 01.10. eines Jahres gegenüber der jeweiligen Index-Basis (Punkte 5.3.1.2, 5.3.1.4) um mehr als 3% höher, wird der Arbeitspreis in dem vom Versorger mitgeteilten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem 01.10. desselben Jahres erhöht. Eine Erhöhung darf maximal im Ausmaß der gesamten Index-Veränderung erfolgen.

5.3.1.2. Erste Index-Basis in Bezug auf den Arbeitspreis:

- 5.3.1.2.1. Für Verbraucher, die ihren Erdgasliefervertrag vor dem 01.10.2022 abgeschlossen haben, berechnet sich die erste Index-Basis in Bezug auf den Arbeitspreis aus dem Durchschnittswert der neun Monatswerte des ÖGPI der Monate Dezember 2021 bis April 2022 und beträgt daher 175,22.

- 5.3.1.2.2. Für Verbraucher, die ihren Erdgasliefervertrag ab dem 01.10.2022 jeweils zwischen 1. Oktober und 31. März abschließen, berechnet sich die erste Index-Basis in Bezug auf den Arbeitspreis aus dem Durchschnittswert der unmittelbar davorliegenden 9 aufeinanderfolgenden Monatswerte des ÖGPI für Jänner bis September. Für Verbraucher, die ihren Erdgasliefervertrag ab dem 01.10.2022 jeweils zwischen 1. April und 30. September abschließen, berechnet sich die erste Index-Basis in Bezug auf den Arbeitspreis aus dem Durchschnittswert der unmittelbar davorliegenden 9 aufeinanderfolgenden Monatswerte des ÖGPI für Juli bis März. (Beispiel: Vertragsabschluss im Oktober 2022: Erste Index-Basis berechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert der 9 ÖGPI-Werte der Monate September 2022 bis Jänner 2023; Vertragsabschluss im April 2023: Erste Index-Basis berechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert der 9 ÖGPI-Werte der Monate März 2023 bis Juli 2022).

5.3.1.3. Vergleichswert in Bezug auf den Arbeitspreis:

- 5.3.1.3.1. Der Vergleichswert in Bezug auf den Arbeitspreis ist der Durchschnittswert aus 9 aufeinanderfolgenden Monatswerten des ÖGPI, beginnend mit dem für den Juni veröffentlichten Monatswert des ÖGPI, der unmittelbar vor dem Zeitpunkt der nächsten Preisanpassung liegt, einschließlich der 8 Monatswerte der davorliegenden Monate (Beispiel: Preisänderung tritt mit Oktober 2022 in Kraft; Vergleichswert berechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert der 9 ÖGPI-Werte der Monate Juni 2022 bis Oktober 2021).

- 5.3.1.4. Nach jeder Preisänderung ist die neue Index-Basis (und damit die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum) für den Arbeitspreis immer jener Index-Wert, welcher der tatsächlichen jeweiligen Preisänderung zugrunde lag (und die daher je nach tatsächlicher Preisänderung auch unter dem Vergleichswert liegen kann). Wird eine Preiserhöhung nicht im gesamten Ausmaß der Index-Änderung durchgeführt, ergibt sich die neue Index-Basis aus einer prozentuellen Anpassung der Index-Basis, die der Preiserhöhung zu Grunde liegt, um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preiserhöhung entspricht.
- 5.3.1.5. Der Österreichische Gaspreisindex der Österreichischen Energieagentur (ÖGPI 2019) wird derzeit veröffentlicht unter <https://www.energyagency.at/fakten-service/energiepreise/gaspreisindex.html> (Downloads > ÖGPI Monatswerte ab 2019). Der Link zur Veröffentlichung ist auch unter www.linzag.at/gasindex zu finden. Wird der ÖGPI von der Österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen dem Versorger und dem Kunden ein neuer Index vereinbart werden.
- 5.3.1.6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gaspreiskalkulation energiewirtschaftlichen Besonderheiten und Erfordernissen unterliegt. Die Index-Basis bezieht sich auf den Zeitpunkt der letzten Preiskalkulation des jeweiligen Produkts und liegt daher vor dem Vertragsabschluss. Die Bestimmungen zur Änderung des Arbeitspreises ermöglichen dem Versorger eine über eine reine Wertsicherung hinausgehende, **echte wirtschaftliche Preisanpassung**. Der Versorger wird Kunden bei Vertragsabschluss bzw. jene, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Klausel bereits Kunden sind, schriftlich oder auf Wunsch elektronisch sowie auf der Website auf deutliche Weise auf diesen Umstand hinweisen.
- 5.3.2. Änderungen des Grundpreises:
- 5.3.2.1. Der Grundpreis unterliegt einer indexbasierten Änderung. Zur Ermittlung der Preisänderung wird der österreichische Verbraucherpreisindex 2020 (kurz: „VPI 2020“) herangezogen:
- 5.3.2.1.1. Für Änderungen des Grundpreises gilt: Ist der Vergleichswert (Punkt 5.3.2.3) am 01.10. eines Jahres gegenüber der jeweiligen Index-Basis (Punkte 5.3.2.2, 5.3.2.4) um mehr als 3 % niedriger, wird der Grundpreis im gesamten Ausmaß der Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem 01.10. desselben Jahres gesenkt. Ist der Vergleichswert (Punkt 5.3.2.3) am 01.10. eines Jahres gegenüber der jeweiligen Index-Basis (Punkte 5.3.2.2, 5.3.2.4) um mehr als 3 % höher, wird der Grundpreis in dem vom Versorger mitgeteilten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem 01.10. desselben Jahres erhöht. Eine Erhöhung darf maximal im Ausmaß der gesamten Index-Veränderung erfolgen.
- 5.3.2.2. Erste Index-Basis in Bezug auf den Grundpreis:
- 5.3.2.2.1. Für Verbraucher, die ihren Erdgasliefervertrag vor dem 01.10.2022 abgeschlossen haben oder abschließen, ist die erste Index-Basis in Bezug auf den Grundpreis der veröffentlichte Durchschnittswert des VPI 2020 des Kalenderjahres 2021 und beträgt 102,8.
- 5.3.2.2.2. Für Verbraucher, die ihren Erdgasliefervertrag ab dem 01.10.2022 im Zeitraum zwischen 01.10. und 31.03 eines Jahres abschließen, ist die erste Index-Basis in Bezug auf den Grundpreis der Durchschnittswert des VPI 2020 der vorhergehenden 12 Kalendermonate, beginnend mit Juni desselben Jahres bis einschließlich Juli des jeweiligen Kalendervorjahres (Beispiel: Vertragsabschluss im Jänner 2023: Erste Index-Basis ist der Durchschnittswert der Monate Juli 2021 bis Juni 2022 des VPI 2020). Für Erdgaslieferverträge die ab dem 01.10.2022 im Zeitraum zwischen 01.04. und 30.09. eines Jahres abgeschlossen werden, ist die erste Index-Basis in Bezug auf den Grundpreis der veröffentlichte Durchschnittswert des VPI 2020 jenes Kalenderjahres, das vor dem letzten 01.04. vollendet wurde (Beispiel: Vertragsabschluss im April 2023: Erste Index-Basis ist der veröffentlichte Durchschnittswert des VPI 2020 des Kalenderjahres 2022).
- 5.3.2.3. Der Vergleichswert in Bezug auf den Grundpreis ist der Durchschnittswert des VPI 2020 jener 12 Kalendermonate, welche unmittelbar vor dem Zeitpunkt der nächsten Preisanpassung liegen, beginnend mit Juni desselben Jahres bis einschließlich Juli des jeweiligen Kalendervorjahres. (Beispiel: Preisänderung wird mit 1. Oktober 2023 wirksam; Vergleichswert ist der Durchschnittswert des VPI 2020 der Monate Juni 2023 bis Juli 2022).
- 5.3.2.4. Nach jeder Preisänderung ist die neue Index-Basis (und damit die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum) für den Grundpreis immer jener Index-Wert, welcher der tatsächlichen jeweiligen Preisänderung zugrunde lag (und die daher je nach tatsächlicher Preisänderung auch unter dem Vergleichswert liegen kann). Wird eine Preiserhöhung nicht im gesamten Ausmaß der Index-Änderung durchgeführt, ergibt sich die neue Index-Basis aus einer prozentuellen Anpassung der Index-Basis, die der Preiserhöhung zu Grunde liegt, um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preiserhöhung entspricht.
- 5.3.2.5. Der VPI 2020 wird von der Statistik Austria berechnet und unter <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi> („Grafiken, Tabellen, Karten“ → VPI 2020) veröffentlicht. Der Link zur Veröffentlichung ist auch unter www.linzag.at/gasindex zu finden. Wird der VPI 2020 von Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI von Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.
- 5.3.3. Für Preisänderungen gem. den Punkten 5.3.1 und 5.3.2 gelten folgende Rahmenbedingungen bzw. Hinweise:
- 5.3.3.1. Einseitig eingeräumte, zeitlich begrenzte Rabatte auf den Energiepreis sind jederzeit ohne Einhaltung von Fristen und ausdrückliche Kundeninformation zulässig.
- 5.3.3.2. Preisänderungen nach den Punkten 5.3.1 und 5.3.2 werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Der Versorger wird den Kunden darin auch über die Umstände der Preisanpassung (Index-Basis, Vergleichswert, tatsächlicher Veränderungswert, ziffernmäßige Angabe des geänderten Preises, neue Index-Basis) informieren.
- 5.3.3.3. Die jeweils geltende Index-Basis in Bezug auf den Grundpreis und in Bezug auf den Arbeitspreis wird dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder einer Vertragsänderung oder im Zuge einer Preisänderung vom Versorger schriftlich bekanntgegeben. Der Versorger wird dem Kunden überdies auf sein Verlangen die jeweils geltende Index-Basis in Bezug auf den Grundpreis und in Bezug auf den Arbeitspreis unentgeltlich übermitteln. Die jeweils aktuelle Index-Basis in Bezug auf den Grundpreis und in Bezug auf den Arbeitspreis ist für sämtliche Produkte unter www.linzag.at/gasindex abrufbar.
- 5.3.3.4. Der Versorger ist berechtigt, auch während der Dauer einer Vertragsbindung das vorstehende Preisanpassungsverfahren durch Änderungsmitteilung anzuwenden.
- 5.3.3.5. Eine Preisgarantie ist ein mit einem Kunden bei Vertragsabschluss vereinbarter Fixpreis (Arbeitspreis und/oder Grundpreis) für einen bestimmten Zeitraum der Belieferung mit Gas, sodass jegliche Preisanpassung in diesem Zeitraum und eine ordentliche Kündigung des Vertrages durch den Versorger ausgeschlossen ist. Für Kunden, bei welchen der jeweilige, oben genannte Stichtag (Punkte 5.3.1.1, 5.3.2.1.1: 01.10. eines Jahres) in diese Sperrfrist fällt, ist der Stichtag stattdessen der erste Tag des auf das Auslaufen der Preisgarantie folgenden Monats.
- 5.3.3.6. Eine Preisänderung gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG erfolgt frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss.
- 5.3.3.7. Möglichkeit zu Verzicht auf eine Erhöhung des Arbeitspreises/Grundpreises, Gewährung eines Preisvorteils: Der Versorger ist berechtigt auf eine indexbasierte Erhöhung (nicht jedoch auf eine Senkung) des Arbeitspreises/Grundpreises zu den in Pkt. 5.3.1.1.1. und Pkt. 5.3.2.1.1. genannten Stichtagen gänzlich zu verzichten oder dem Kunden nach einer indexbasierten Erhöhung des Arbeitspreises/Grundpreises zu den in Pkt. 5.3.1.1.1. und Pkt. 5.3.2.1.1. genannten Stichtagen Preisvorteile zu gewähren (z.B. in Form von Gratisgastagen, sonstigen Preisnachlässen oder befristet rabattierten Arbeitspreises/Grundpreises), um die Auswirkungen einer Erhöhung des Arbeitspreises/Grundpreises zum Vorteil der Kunden zu reduzieren. Verzichtet der Versorger auf eine Erhöhung des Arbeitspreises/Grundpreises gänzlich, so bleibt der Index-Basiswert des Kunden unverändert. Die Nichtgeltendmachung von Indexsteigerungen des ÖGPI, auch über einen längeren Zeitraum hinweg, bedeutet nicht, dass der Versorger auf deren Geltendmachung zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wirkung für die Zukunft), auch nicht schlüssig, verzichtet. Preiserhöhungen aufgrund von Steigerungen des ÖGPI, die nicht geltend gemacht werden, können daher auch noch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft geltend gemacht werden.
- 5.3.3.8. Der Versorger wird die Kunden, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas bereits Kunden des Versorgers sind, zudem darauf hinweisen, dass die erstmalige Einführung der Bestimmungen der Punkte 5.3.1 und 5.3.2 in den Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas eine Änderung ihrer Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas darstellt und diese Kunden ein Widerspruchsrecht gemäß Punkt 14. dieser Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas haben. Kunden, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas bereits Kunden sind, werden ebenfalls schriftlich oder auf Wunsch elektronisch darauf hingewiesen, dass sich durch die Änderung des Punktes 5. dieser Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas die Preisanpassungssystematik ändert und eine – auch erhebliche – Preiserhöhung aufgrund der Vereinbarung von Index-Basiswerten, die vor Vertragsabschluss geltend sind und die im Falle des ÖGPI aufgrund der Koppelung an Börsen-Großhandelspreise **sehr volatil** sein können, zulässig und möglich ist.
- 5.3.4. Gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z1 KSchG sind, ist der Versorger – in Abweichung von den Punkten 5.3.1. und 5.3.2 – berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

6. Abrechnung

- 6.1. Das vom Versorger bereitgestellte und gelieferte Gas wird in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Der Kunde ermächtigt den Versorger, die Netzrechnungen für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung vom zuständigen Verteilernetzbetreiber zu erhalten. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Versorger mit Lieferbeginn die Leistungen aus diesem Vertrag sowie die erforderlichen Netzleistungen bis auf jederzeitigen Widerruf durch den Kunden oder den Versorger gemeinsam in Rechnung stellen. Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt als vereinbart, dass die Leistung des zuständigen Verteilernetzbetreibers als für den Versorger erbracht anzusehen ist. Hinsichtlich der Netzleistungen kommt in diesem Fall das Vorleistungsmodell zur Anwendung.
- 6.2. Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums der Energiepreis, so werden für die Abrechnung jene Gas Mengen, auf welche der neue Energiepreis Anwendung findet, zeitaufteilig und gewichtet berechnet. Die Berechnung erfolgt unter Beachtung einschlägiger hoheitlicher Vorgaben anhand eines der Kundenanlage

zugeordneten Lastprofils. Liegen zum Stichtag der Preisänderung Messergebnisse vor, werden diese für die Berechnung herangezogen.

- 6.3. Sind intelligente Messgeräte installiert, hat der Kunde das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung.

7. Teilbeträge

- 7.1. Der Versorger kann die Zahlung von Teilbeträgen verlangen, wenn die Lieferung von Gas über mehrere Monate erfolgt. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen die Teilbetragszahlungen monatlich. Die Teilbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches tagesanteilig berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Gasverbrauchs aufgrund der Schätzung vergleichbarer Kundenanlagen zu berechnen, wobei durch den Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen. Dessen unbeschadet haben Kunden das Recht, Teilbeträge zumindest 10 Mal jährlich zu leisten.
- 7.2. Ändert sich der Energiepreis (siehe Punkt 5.), hat der Versorger das Recht die folgenden Teilbeträge auch innerhalb einer Abrechnungsperiode entsprechend der Preisänderung anzupassen.
- 7.3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbetragszahlungen geleistet wurden, so wird der Versorger den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Teilbetragsforderung verrechnen, wobei der die Höhe der nächsten Teilbetragsforderung übersteigende Betrag erstattet wird. Nach Beendigung des Vertrags wird der Versorger zu viel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.

8. Messung, Berechnungsfehler

- 8.1. Das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von Gas (insbesondere Arbeit, Leistung) wird vom örtlichen Verteilernetzbetreiber oder von einem seiner Beauftragten ermittelt. Diese Daten sind Basis für die Abrechnung. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss der Versorger den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

9. Zahlung, Verzug, Mahnung

- 9.1. Die Rechnungen sind unverzüglich nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Zahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Konto so zu leisten, dass die Zahlungen der Rechnung eindeutig zugeordnet werden können. Kosten für die Überweisungen (z. B. Spesen der Bank des Kunden) gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.2. Bei Zahlungsverzug sowie für Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 1333 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und bei unternehmensbezogenen Geschäften zwischen Unternehmern die Sonderbestimmungen § 456 und § 458 Unternehmensgesetzbuch zur Anwendung.
- 9.3. Eine Aufrechnung des Kunden gegen Forderungen des Versorgers ist ausgeschlossen, ausgenommen es handelt sich im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzgesetzes um Forderungen die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Versorger anerkannt worden sind oder die Aufrechnung erfolgt im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Versorgers.

10. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

- 10.1. Der Versorger kann eine Vorauszahlung in angemessener Höhe, maximal jedoch in der Höhe von 3 monatlichen Teilbeträgen verlangen, wenn
- ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde,
 - ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt oder mangels Kostendeckung abgewiesen wurde,
 - ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde,
 - gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzugs mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrags vorgegangen werden musste, oder
 - die Lieferung von Gas nur für einen kurzen Zeitraum vereinbart wurde.
- Bei Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind und sich auf die Grundversorgung gemäß Punkt 17. berufen, ist die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gemäß Punkt 10.3. im Zusammenhang mit der Aufnahme der Lieferung auf die Höhe eines Teilzahlungsbetrages für einen Monat beschränkt.
- 10.2. Die Vorauszahlung bemisst sich am Lieferumfang des vorangegangenen Abrechnungszeitraums oder – wenn dem Versorger solche Daten nicht vorliegen – am monatsgemittelten Verbrauch, der dem Standardlastprofil des Kunden im Lieferumfang von drei Monaten entspricht. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies vom Versorger angemessen zu berücksichtigen. Der Versorger ist berechtigt, die Vorauszahlung bei Änderungen der Teilzahlungsbeträge anzupassen.

- 10.3. Statt einer Vorauszahlung kann der Versorger die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern, Bankgarantie, wobei der Kunde die Art der Sicherheit bestimmen kann) im Wert von 3 monatlichen Teilbeträgen verlangen. Barkautionen werden zum von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz verzinst. Ist der Basiszinssatz negativ, findet keine Verzinsung von Barkautionen statt.
- 10.4. Der Versorger kann sich aus der Sicherheit schadloos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgestellt, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde über einen Zeitraum von 6 Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 10.5. Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung durch den Versorger gefordert, hat jeder Kunde ohne Lastprofilzähler unbeschadet der ihm gemäß § 124 GWG 2011 eingeräumten Rechte, stattdessen – soweit dies sicherheitstechnisch möglich ist – das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion. Der Versorger wird dem Netzbetreiber die zur Einstellung der hierzu notwendigen Informationen zeitgerecht übermitteln.

11. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

- 11.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. In diesem Fall kann der Vertrag vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen, vom Versorger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 8 Wochen gekündigt werden.
- 11.2. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen sowie für den Versorger jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zumindest 8 Wochen möglich. Verträge mit einer kürzeren Bindungsfrist als einem Jahr können – jeweils unter Einhaltung der genannten Kündigungsfristen – zum Ende dieser Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit gekündigt werden.
- 11.3. Bei einem Umzug des Kunden endet das Vertragsverhältnis sowie die Belieferung mit dem vom Kunden angegebenen Auszugsdatum, sofern der Kunde dem Versorger seinen Umzug spätestens eine Woche vor dem Auszugsdatum unter Angabe der neuen Anschrift schriftlich mitgeteilt hat. Wenn der Kunde übersiedelt ist oder den Bezug einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann der Versorger den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seine Vertragspflichten zu erfüllen. Zur jederzeitigen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund siehe Punkt 13.
- 11.4. Die Kündigungserklärung sowie sämtliche anderen Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat.
- 11.5. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung des Versorgers notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den örtlichen Verteilernetzbetreiber oder an den Versorger nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.
- 11.6. Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG ist der Versorger berechtigt, durch einseitige Erklärung die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die LINZ STROM GAS WÄRME GmbH für Energiedienstleistungen und Telekommunikation (FN 199533 g) und sonstige, mit dem Versorger verbundene Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) zu übertragen.

12. Aussetzung der Lieferung

- 12.1. Der Versorger ist berechtigt, die Lieferung durch Anweisung des örtlichen Verteilernetzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzugangs auszusetzen, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Aussetzung haben zumindest 2 Mahnungen unter Setzung einer Nachfrist von jeweils 2 Wochen vorzugehen; in beiden Mahnungen wird auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungsstellen gemäß § 127 Abs. 7 GWG 2011 hingewiesen. Die letzte Mahnung erfolgt schriftlich und eingeschrieben unter Androhung der Aussetzung der Lieferung und einer Information über die Folgen der Abschaltung des Netzzugangs sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung und Wiedereinschaltung.
- 12.2. Sobald der Grund für die Aussetzung der Lieferung entfällt, wird der Versorger den örtlichen Verteilernetzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Kundenanlage beauftragen. Die Kosten für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage werden vom örtlichen Verteilernetzbetreiber verrechnet und treffen den jeweiligen Verursacher.

13. Vertragsauflösung

- 13.1. Der Versorger kann bei Vorliegen eines missbräuchlichen Verhaltens des Kunden, wie etwa die Manipulation von Messeinrichtungen, den Vertrag ohne Einhaltung

einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. In den Fällen anderer Vertragsverletzungen (insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gem. Pkt. 10) durch den Kunden wird der Versorger das Mahnverfahren gem. § 127 Abs. 3 GWG 2011 (zweimalige Mahnung mit je zweiwöchiger Nachfrist und allfälligem Hinweis auf Beratungsstellen gem. § 127 Abs. 7 GWG 2011, wobei die letzte Mahnung mit eingeschriebenem Brief erfolgt und Informationen über Abschaltungsfolgen sowie voraussichtlichen Abschaltungskosten zu enthalten hat) einhalten.

- 13.2. Der Kunde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten,
- wenn sich der Versorger in verschuldetem Lieferverzug befindet und den vertragsgemäßen Zustand nicht binnen einer Nachfrist von 14 Tagen herstellt,
 - wenn hinsichtlich des Versorgers ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde,
 - wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat,
 - wenn der Netzzugangsvertrag des Kunden aufgelöst wird,
 - wenn dem Verbraucher der Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Netzzugangsvertrages nicht möglich ist.

14. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen Gas

Der Versorger ist zu Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen Gas berechtigt. Die Punkte 3. (Ausnahmen von der Lieferverpflichtung) 12. (Aussetzung der Lieferung) und 17. (Grundversorgung), die allesamt maßgeblich die Leistungen des Versorgers bestimmen, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder auf Grund gesetzlicher Vorgaben geändert werden. Auch neue Bestimmungen, die die Leistungen des Versorgers abändern, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder auf Grund gesetzlicher Vorgaben eingefügt werden. Preisänderungen sind ausschließlich nach Maßgabe des Punktes 5. zulässig. Alle darüberhinausgehenden Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem vom Versorger mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt des Endes der Widerspruchsfrist liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen. Widerspricht der Kunde den Anpassungen fristgerecht schriftlich, so endet der Erdgasliefervertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten (gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung) folgenden Monatsletzten. Im Zeitraum zwischen Zugang der Änderungserklärung und dem Ende des Vertrages gelten unverändert die bisherigen Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung

- 15.1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz des Versorgers sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird. Für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.
- 15.3. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl der Versorger als auch der Kunde Streit oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen: Energie-Control Austria, Schlichtungsstelle, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, E-Mail: schlichtungsstelle@e-control.at, Fax: +43 124 724-900, Tel.: +43 124 724-444. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-Control Gesetz idgF.

16. Allgemeine Bestimmungen

- 16.1. Informationen über die jeweils geltenden vertraglich vereinbarten Bedingungen und Entgelte stehen im Internet auf www.linzag.at bereit. Im Fall weiterführender Fragen, Anregungen oder Beschwerden kann sich der Kunde während der Geschäftszeiten an die Kunden-Hotline wenden. Auf Anfrage sendet der Versorger das aktuelle Preisblatt oder andere Informationen rund um die Energieversorgung zu.
- 16.2. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

17. Grundversorgung

- 17.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen Gas gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen. Der Versorger wird zu seinen geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen Gas und zu dem, für die Grundversorgung zur Anwendung kommenden Tarif jene Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen, die sich dem Versorger gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit Gas beliefern. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für

Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem der Versorger die größte Anzahl der Kunden in Oberösterreich, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen in Oberösterreich Anwendung findet. Der allgemeine Tarif für die Grundversorgung wird im Internet unter www.linzag.at veröffentlicht.

- 17.2. Der Versorger ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung im Rahmen der Grundversorgung, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) zu verlangen, die bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Gerät der Verbraucher während 6 Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so wird ihm der Versorger die Sicherheitsleistung rückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Im Übrigen gilt Punkt 10.5.
- 17.3. Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu dem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 124 GWG 2011 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird der Versorger die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Versorger und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

18. Rücktrittsrecht

- 18.1. Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG können gemäß § 3 KSchG oder § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) ohne Angaben von Gründen zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den vom Versorger für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem vom Versorger auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes muss der Verbraucher den Versorger über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels eindeutiger Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) informieren. Dafür kann das vom Versorger unter www.linzag.at/erdgas/widerruf zur Verfügung gestellte Muster-Widerrufformular verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.
- 18.2. Ist der Versorger den Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt der Versorger die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.
- 18.3. Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG oder § 3 KSchG zurücktritt, hat der Versorger dem Verbraucher alle Zahlungen, die der Versorger vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag beim Versorger eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der Versorger dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher nach Aufforderung des Unternehmens ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Gas während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher dem Versorger den Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher dem Versorger von der Ausübung des Rücktrittsrechtes hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Leistungen von Gas entspricht.

19. Hinweis gem. § 129a Abs. 3 GWG 2011

Erfordert ein Vertrag die Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten für Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Gaskosteninformation oder erteilt der Kunde seine Zustimmung zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten für Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Gaskosteninformation, ist diese Datenverwendung mit Vertragsabschluss bzw. Erteilung der Zustimmung zulässig. Der Kunde wird im Vertrag bzw. in der Zustimmungserklärung auf diesen Umstand nochmals ausdrücklich hingewiesen.